

bestehenden Verträge zum Schutze gegen Nachdruck eingetragenen belgischen, englischen und französischen Bücher, Musikalien und Kunstfachen hat es sehr erschwert zu ermitteln: ob ein einzelner Gegenstand eingetragen sei oder nicht. Der Vorstand hat daher veranlaßt, auf eigenes Anrathen des K. Preussischen Ministeriums der geistlichen u. Angelegenheiten in Berlin, daß vom Januar dieses Jahres an die Veröffentlichung in einem im Börsenblatte abgedruckten monatlichen alphabetisch geordneten Verzeichnisse erfolgt, in welchem die Bücher, die Musikalien und die Kunstfachen, in getrennten Alphabeten, mit Angabe des Ortes und des Datums der Eintragung, aufgeführt werden. Sie werden diese Aenderung guthießen.

Gleichfalls Ihre Zustimmung, hoffen wir, wird die veränderte Einrichtung des diesjährigen Messhilfsbuches finden, das in zwei getrennten Abtheilungen Ihnen vorliegt und welches hierdurch an praktischer Brauchbarkeit gewinnen wird. Wir hoffen auch, daß unser Bemühen, das dem Messhilfsbuch beigegebene Fremdenverzeichnis so vollständig und genau als möglich zu liefern, sich als erfolgreich erweisen wird.

Die in Folge eines Beschlusses der Hauptversammlung Ostermesse 1866, in der vorigen Ostermesse vom Vorstande bestimmte neue Geschäftsordnung während der Buchhändlermesse und das in Folge dessen wesentlich veränderte Abrechnungsverfahren hat sich nach der Ansicht des Vorstandes und nach allem, was wir darüber von den verschiedensten Seiten in Erfahrung gebracht haben, vollständig bewährt, und ist namentlich durch dasselbe, da auch die Leipziger Herren Commissionäre die neue Einrichtung unterstützten, das ganze Abrechnungsgeschäft bedeutend gefördert worden. Der Vorstand hat daher auch in dieser Messe an der neuen Geschäftsordnung festgehalten und hofft, daß dieselbe immer mehr und mehr den gesunden Einrichtungen des deutschen Buchhandels sich anpassen wird.

Unsere praktische Thätigkeit während der Buchhändlermesse besteht gegenwärtig kaum mehr in einer gegenseitigen Abrechnung des Jahrescontos: sie besteht eigentlich nur im Zahlen der Saldi — größeren Theils durch die Commissionäre — und im Quittiren über den Empfang. Während wir einerseits bemüht sind, dieses einfache Geschäft uns soviel als thunlich zu erleichtern, und es in so kurzer Zeit als möglich zu erledigen, laufen wir Gefahr, daß neben diesem einfachen Abrechnungs- und Zahlgeschäfte die Buchhändlermesse selber ihre höhere Bedeutung für die ganze Organisation des deutschen Buchhandels verliert.

Dies zu verhüten und den persönlichen Verkehr unter den Berufsgenossen zu heben, der allein im Stande ist, alle Beziehungen des Buchhandels zu fördern, haben wir während der vorigen Messe die gemeinschaftlichen geselligen Vereinigungen eingerichtet. Auch sie haben sich vortrefflich bewährt, und der Vorstand ist bemüht gewesen, an der Hand des dazu von ihm berufenen Festcomités, auch für diese Messe ein gleiches collegialisches Beisammensein herbeizuführen. Wir dürfen hoffen, daß diese geselligen, persönlichen Vereinigungen eine dauernde, das genossenschaftliche Band befestigende Einrichtung unserer Buchhändlermesse bleiben werden, wie dieselben auch geeignet sind, den Besuch unserer Messen selbst zu fördern.

Mit dem Bestreben, das Geschäft des Zahlens und Empfangens der Saldi auf der Messe in so kurzer Zeit als möglich zu erledigen, geht Hand in Hand das gleiche: den Termin so bestimmt als möglich zu präcisiren, an welchem zur Messe die unter Inanspruchnahme des Jahrescredits eingegangenen Verpflichtungen zu erfüllen sind. Zur Förderung dieses Bestrebens ist der Antrag hervorgegangen, welchen der Vorstand Ihrer heutigen Zustimmung unterbreitet und durch welchen von der nächsten Ostermesse ab der Mittwoch vor Himmelfahrt als der letzte zulässige Termin festgestellt wird, an welchem Zahlungen in Messvaluta geleistet werden können.

Wir vertrauen, daß gerade diejenigen Collegen, welche den Jahrescredit im Buchhandel für unbedingt nothwendig erachten, unseren Antrag guthießen werden, weil sie nicht verkennen können, daß in einer Zeit, in welcher der schnelle Baarumsatz ein so bedeutendes Moment jeglichen Handelsgeschäftes geworden ist, ein Jahrescredit nur von Bestand bleiben kann, wenn ihm in der präcisesten Weise entsprochen wird.

Der Vorstand hat in seiner Bekanntmachung über die Geschäftsordnung während der Messe das Eintreffen der Mitglieder des Rechnungsausschusses in Leipzig, wie im vorigen Jahre, auf Freitag vor Cantate bestimmt, das der Mitglieder der übrigen Ausschüsse aber diesmal als wohl ausreichend auf den Sonnabend vor Cantate festgesetzt. Es ist schon von dieser Stelle aus betont worden, daß Diejenigen, welche zu den Ehrenämtern im Börsenverein gewählt werden, auch das in der That nur kleine Zeitopfer zu bringen haben, das nöthig ist, die überkommenen Pflichten zu erfüllen. Der Vorstand muß auch wünschen, daß er zugleich in den verschiedenen Ausschüssen diejenigen Organe der Verwaltung sich zugewiesen sieht, die er bei Berathung besonderer Angelegenheiten des Börsenvereins, bei welchen der Vorstand dieser Organe durchaus bedarf, in Anspruch nehmen kann.

Es wird richtig sein, wenn wir bei der Wahl zu den Ehrenämtern auch hierauf Rücksicht nehmen.

Der in der letzten Generalversammlung des Brandenburgischen Provinzialvereins beschlossene abermalige Antrag auf Verlegung der alljährlichen Ostermesse auf einen bestimmten Termin, etwa in die letzte Hälfte des Mai, ist auch dem Börsenvorstande zugegangen; nachdem wir darauf aufmerksam gemacht, daß der Gegenstand unter sehr eingehenden Debatten erst vor mehreren Jahren von der Cantateversammlung abgelehnt worden ist, hat der Provinzialverein den Antrag für die heutige Versammlung zurückgezogen.

Das Jahr 1867 bildet für die Geschichte des deutschen Buchhandels einen bedeutsamen Abschnitt. Am 9. November 1867 ist das gesetzlich festgestellte ausschließliche Verlagsrecht an den Werken der bis 1837 verstorbenen Autoren erloschen und die Werke unserer deutschen Classiker sind Gemeingut der Nation geworden. Thatsächlich hat damit der von der deutschen Gesetzgebung festgestellte Grundsatz nun Platz gegriffen: daß das Autorrecht während des Lebens des Autors und außerdem ein Menschenalter — 30 Jahre nach seinem Tode — geschützt ist. Für Deutschland ist hiermit das Verlangen nach einem weitergehenden Schutze des Autorrechtes, das Verlangen nach einem ewigen Verlagsrecht wohl für alle Zeiten beseitigt; und auch die vereinzelt Stimmen, welche noch in jüngster Zeit versuchten für einen weitergehenden Schutz, welchen die Rechtswissenschaft wie die Praxis längst verneint haben, zu wirken, haben nirgends Zustimmung gefunden.

Der 9. November 1867 hat sehr schnell eine Anzahl großartiger, zum Theil mit Geschick vorbereiteter Unternehmungen einzelner deutscher Verleger hervorgerufen, wie wir sie bis dahin im deutschen Buchhandel kaum gekannt haben; wir sehen unsere Classiker in Auflagen und zu Preisen auf den Markt gebracht, die wir früher gar nicht für möglich gehalten und welche die Absicht des sehr weise beschränkten Verlagsrechtes verwirklichen: die Werke unserer Classiker wahrhaft zum Gemeingut des Volkes zu machen.

Die deutsche Nationalliteratur ist reich an Schätzen, welche der buchhändlerischen Speculation ein großes Feld bieten; wenn zunächst die zumeist auf die Massen zielende Speculation sich mit Energie und Glück des Feldes bemächtigt hat, so wird der deutsche Buch-